

Oberwil



**REGLEMENT ÜBER
DIE BENUTZUNG VON
ÖFFENTLICHEM UND
PRIVATEM GRUND
FÜR REKLAMEZWECKE
(REKLAMEREGLEMENT)
DER GEMEINDE OBERWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziele	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Begriffe	4
B. Bewilligung	4
§ 5 Bewilligungs- und Gebührenpflicht	4
§ 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen	5
§ 7 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf	5
C. Strafbestimmungen, Rechtsmittel	5
§ 8 Strafbestimmungen	5
§ 9 Rechtsmittel	6
D. Vollzug	6
§ 10 Vollzug	6
§ 11 Ausnahmen	6
E. Schlussbestimmungen	6
§ 12 Übergangsbestimmung	6
§ 13 Inkrafttreten	7

Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke (Reklamereglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998¹ sowie auf § 2 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

¹ Mit diesem Reglement und seiner Verordnung einschliesslich des dazugehörigen Plakatierungsplans sollen die Interessen der Öffentlichkeit (Verkehrssicherheit, Ortsbild und Landschaftsschutz) geschützt und gleichzeitig die Interessen des Gewerbes und der Veranstalter gewahrt werden.

² Die Ziele sind insbesondere:

- a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- b) Schutz des Ortsbildes;
- c) Rücksichtnahme auf architektonische, städtebauliche und ökologische Anliegen;
- d) Respektierung von Grün- und Freiräumen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.

² Bezüglich der Bestimmungen über Wegweiser und Hinweissignale ist die kantonale Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996³ massgebend.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie Vorschriften in Quartierplänen.

§ 3 Grundsätze

¹ Reklamen sind hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Anzahl dem Charakter der Umgebung anzupassen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

¹ GS 400

² GS 481.12

³ GS 481.16

³ Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen und Projektionen von Reklamen sind nicht gestattet.

⁴ Das Aufstellen von Reklamen aller Art entlang öffentlicher Strassen, Wegen und Trottoirs ist nur gestattet, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern.

⁵ Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind, sind nicht gestattet und müssen auf Anordnung der Bewilligungsinstanz entfernt werden.

⁶ Akustische Reklamen sind nicht gestattet.

§ 4 Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikations-einrichtungen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

² Eigenreklamen werben für Firmen (Firmenanschriften), Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignet. Sie werden am Gebäude der Firma oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht.

³ Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Temporäre Reklamen sind Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate. Das freie Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Die offiziellen Anschlagstellen für Wahl- und Abstimmungsplakate werden vom Gemeinderat festgelegt. Temporäre Reklamen für Veranstaltungen sind auf privatem Grund und an offiziellen Standorten erlaubt. Näheres regelt die Reklameverordnung.⁴

⁵ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.

⁶ Plakatanschlagstellen sind Reklameträger auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselnden Anbringung von Plakaten dienen. Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel und Schaukästen. Die Standorte von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzepts gemäss Plakatierungsplan in der Verordnung festgelegt.

B. Bewilligung

§ 5 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

² Für die Erteilung einer Bewilligung werden eine Grundgebühr und eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenord-

⁴ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019 in Kraft seit 1. Januar 2020

nung erhoben. Bei der Ablehnung eines Gesuchs werden die Grundgebühr und allfällig zusätzlich verursachter Verwaltungsaufwand erhoben.

Die Maximalbeträge betragen:

CHF 150.- pro Grundgebühr,

CHF 50.- pro Quadratmeter,

CHF 1'000.- pro Anschlagfläche.

Augenscheine, Besprechungen und die Beurteilung von Reklamen im Ortskern, die den normalen Aufwand übersteigen, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen

¹ Nicht bewilligungspflichtig sind:

- a) Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- b) unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.5 m² sowie Ausschreibungen von Wohnungen und Geschäftsräumen bis zu einer Fläche von 1.5 m²;
- c) unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben;
- d) unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zum Kauf der selbst erzeugten Produkte orientieren;
- e) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;
- f) temporäre Reklamen ⁵

² Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Verordnung verstossen.

§ 7 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung für Eigen- und Fremdreklamen ist, vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3, in der Regel unbefristet gültig.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wird.

³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, versetzt oder ersetzt wird.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

⁵ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019 in Kraft seit 1. Januar 2020

C. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

§ 8 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der durch die Verordnung bezeichneten Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

D. Vollzug

§ 10 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Reklamen bewilligen, die nicht in diesem Reglement beschrieben sind, sofern sie nicht den im §1 formulierten Zielen des Reglements widersprechen. Ausserdem kann er Ausnahmen in Bezug auf Grösse, Anzahl, Lage, Ausführungsart und Bewilligungsdauer der Reklamen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen und wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Reklamen müssen bei einer Veränderung oder Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte und nach diesem Reglement bewilligungspflichtige Reklamen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Reglements ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

² Der Gemeinderat beschliesst die Inkraftsetzung des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 beschlossen.

Oberwil, 9. Dezember 2015

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
L. Stokar	A. Schmassmann

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Januar 2016 genehmigt.
Vom Gemeinderat mit Geschäft Nr. 72 vom 22. Februar 2016 auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2019. Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Oktober 2019 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 345 vom 11. November 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 11. November 2019

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung